

Satzung der Gemeinde Trinwillershagen über die Ordnung auf dem Friedhof Wiepkenhagen und in den Trauerhallen Langenhanshagen und Wiepkenhagen

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S.205) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) und § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg- Vorpommern (Bestattungsgesetz - BestattG M-V) vom 3. Juli 1998, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Trinwillershagen in Ihrer Sitzung am 28.10.2010 folgende Satzung der Gemeinde Trinwillershagen über die Ordnung auf dem Friedhof Wiepkenhagen und in den Trauerhallen Langenhanshagen und Wiepkenhagen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den in Wiepkenhagen gelegenen und von der Gemeinde Trinwillershagen verwalteten Friedhof sowie der in Langenhanshagen und Wiepkenhagen gelegenen Trauerhallen.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt der Gemeinde Trinwillershagen. Sie dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Trinwillershagen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Außerdienststellung und Entwicklung

(1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten ist öffentlich bekanntzumachen; bei einzelnen

Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte statt dessen einen schriftlichen Bescheid.

(3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde Trinwillershagen in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außendienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Außendienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Gemeinde Trinwillershagen kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist ganzjährig für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Beauftragten der Gemeinde sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art ohne Genehmigung zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle;
- b. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
- c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
- d. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren;

- e. Druckschriften zu verteilen;
- f. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
- g. den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen sowie Bestattungsflächen anonymer Bestattungen zu betreten;
- h. zu lärmern und zu spielen;
- i. Tiere ohne Leine mitzuführen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern sind vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

(5) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof und in den Trauerhallen sind nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Trinwillershagen zulässig. Sie müssen der Würde des Ortes entsprechen. Die Benutzung mechanischer Tonträger und Verstärkeranlagen bedürfen der vorherigen Erlaubnis durch die Gemeinde Trinwillershagen.

§ 6

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Gewerbliche Arbeiten dürfen während der Öffnungszeiten des Friedhofs durchgeführt werden. Die für die Arbeiten erforderlichen Geräte dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei Unterbrechungen der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Erde und sonstige Materialien sind auf die dafür bestimmten Plätze zu bringen. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine und Fundamentplatten sind grundsätzlich vom Friedhof zu entfernen. Geräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.

(2) Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(3) Die Gewerbetreibenden dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur den Friedhofsweg mit dafür in Bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen befahren. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht übersteigen. Den Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4 und 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III.

Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

(1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) An Sonn- und Feiertagen werden Bestattungen nicht vorgenommen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen nur bei Vorliegen eines außergewöhnlichen Grundes gestatten.

(3) Leichen, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist nach Eintritt des Todes bestattet und Urnen, die nicht binnen eines Jahres nach Einäscherung beigesetzt sind, werden von Amts wegen auf Kosten der oder des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte/Urnengemeinschaftsstätten beigesetzt.

§ 8

Särge

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge und Sargausstattungen dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber

(1) Die Bodendeckung der Särge muss ohne Hügel mindestens 0,90 m und bei Urnen mindestens 0,50 m betragen.

(2) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(3) Erdbestattungen werden nur in einfacher Tiefe vorgenommen.

§ 10

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Urnen beträgt 20 Jahre.

§ 11

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur nach Antragsstellung und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Umbettung auf demselben Friedhof besteht nicht.

(4) Der Ablauf der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Leichen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anforderungen ausgegraben werden. Die schriftliche Anweisung dieser Stellen ist vor Durchführung der Arbeiten bei der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

(6) Für alle Schäden, die durch eine Umbettung an benachbarten Grabstätten oder Anlagen entstehen, haftet diejenige oder derjenige, die oder der die Umbettung veranlasst hat.

(7) In den Fällen des § 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts- wegen in bestimmte Grabstätten umgebettet werden.

IV.

Grabstätten

§ 12

Allgemeines

(1) Die Grabflächen bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabflächen werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- d) Ehrengabstätten.

(2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Übertragen die Nutzungsberechtigten zu Lebzeiten ihr Nutzungsrecht nicht, geht es mit sämtlichen Verpflichtungen auf die Auftraggeberin oder den Auftraggeber, der die Erdbestattung bzw. Urnenbeisetzung des Nutzungsberechtigten veranlasst hat, über.

(3) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 2 Satz 2 übertragen; dazu bedarf es der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf die Unveränderlichkeit der Umgebung.

(5) Rechte an einer Grabstätte dürfen nicht gepfändet und nicht verpfändet oder anderweitig veräußert werden.

§ 13

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten für Erdbeisetzungen und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle des zu Bestattenden für die Dauer der Ruhezeit gem. § 10 zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Einzelgrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet

- a. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr, (Länge 1,20 m, Breite 0,60 m)
- b. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendetem 5. Lebensjahr (Länge 2,10 m, Breite 0,90 m)

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich bekanntgemacht. Das betreffende Grabfeld erhält ein Hinweisschild. Der Nutzungsberechtigte hat Grabmale und Einfassungen innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung zu entfernen. Eine Aufbewahrungspflicht auch für Grabmale bei Verstoß gegen Satz 3 besteht für die Friedhofsverwaltung nicht.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstelle.

§ 14

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und für Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit gem. § 10 verliehen und deren Lage vorher mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb und/oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes sind nur auf Antrag 6 Monate vor Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Verlängerung kann für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren und höchstens bis zu 25 Jahren beantragt

werden. Ab der zweiten Beisetzung muss das Nutzungsrecht derart verlängert werden, dass auch für die letzte Bestattung die Ruhefrist erreicht wird.

(2) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten.

(3) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb aus sich umschreiben zu lassen.

(4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen zu entscheiden.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich

§ 15

Aschebeisetzungen, Urnengemeinschaftsgrabstätte

(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnengemeinschaftsgrabstätten

(2) In Reihen- und Wahlgrabstätten können zwei Urnen unter Beachtung der Ruhezeit der zuerst beigesetzten Urne, beigesetzt werden.

(3) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind

- a) Urnenreihengrabstätten (Grabstätten mit namentlicher Aufführung der Beigesetzten)
- b) anonyme Urnenreihengrabstätten (ohne individuelle Kennzeichnung).

Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen. Eine Ausbettung der Urnen ist nicht statthaft. Das Niederlegen von Kränzen und Blumen darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen. Die Gestaltung und Pflege wird beim Erwerb der Grabstätte im Voraus bezahlt und durch die Gemeinde Trinwillershagen durchgeführt.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 16

Ehrengrabstätten

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde Trinwillershagen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamanlage gewahrt wird.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 18 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gärtner beauftragen.
- (5) Reihengrabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten binnen sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen.
- (8) Der Nutzungsberechtigte hat die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen.

§ 19

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung durch Aushang zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Gemeinde Trinwillershagen ist zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.

VII.

Grabmale

§ 20

Gestaltungsvorschriften

(1) Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Es ist so aufzustellen, dass die Beschriftung des Grabmales von den Friedhofswegen aus gut lesbar ist.

(3) Sockel und Grabmale sind eine Einheit. Sie sind aus dem gleichen Material herzustellen. Die Bearbeitung ist dem Oberstein anzupassen. Der Sockel darf nur 10 cm sichtbar sein.

(4) Zulässig sind stehende und liegende Grabmale. Form und Größe können unterschiedlich sein.

(5) Eine Verpflichtung zur Aufstellung von Grabmalen besteht nicht.

(6) Für die Urnenreihengrabstätten der Urnengemeinschaftsanlage wird die Gemeinde Grabmale aufstellen lassen, die zu Lasten des Nutzungsberechtigten von einer fachkundigen Firma beschriftet werden können.

§ 21

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 22

Unterhaltung

(1) Die Grabmale sind dauerhaft in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal zu entfernen; die Gemeinde Trinwillershagen ist nicht verpflichtet, diese Sache aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen verursacht wird.

§ 23

Entfernung

(1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale zu entfernen. Sind die Grabmale nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt Gemeinde Trinwillershagen. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VIII.

Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 24

Benutzung der Trauerhallen

(1) Die Trauerhallen dienen der Aufnahme der Leichen und Urnen bis zur Bestattung und der Durchführung der Trauerfeiern. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen der Friedhofsverwaltung und in Begleitung ihres Beauftragten betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener solkÖnnen in den Trauerhallen nicht aufgenommen werden, da kein besonderer separater Raum vorhanden ist.

§ 25 **Trauerfeiern**

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grabe oder an einer anderen im freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. **Schlußvorschriften**

§ 26 **Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27 **Haftung**

Die Gemeinde Trinwillershagen haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde Trinwillershagen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 28 **Gebühren**

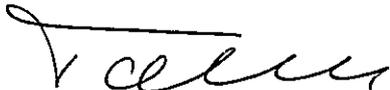
Für die Benutzung des von der Gemeinde Trinwillershagen verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie der Trauerhallen in Langenhanshagen und Wiepkenhagen sind die Gebühren nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 29
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 11.03.1999 mit ihren Änderungen vom 23.11.2001 und 31.03.2010 außer Kraft.

Trinwillershagen, 28.10.2010


Klaus-Dieter Tahn
Bürgermeister



Hinweis

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Trinwillershagen, 28.10.2010


Klaus-Dieter Tahn
Bürgermeister



Ausgang am:	10.12.2010	Y
	Datum/Unterschrift	
Abzunehmen am:	24.12.2010	
	Datum	
Abnahme am:	27.12.2010	Y
	Datum/Unterschrift	